



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12014 –**

### **Frage Nummer 33 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Ausnahme-Rechtsgrundlagen greifen im Fall, dass ein Bürger, Verein etc. ein Fest, Straßenfest etc. ausrichten möchte, jedoch keine Gastrogewerbe und insbesondere keine Schanklizenz erwerben möchte, er jedoch trotzdem Alkohol ausschenken möchte (bitte lückenlos offenlegen), wie stellt die Staatsregierung sicher, dass diese Rechtsgrundlagen nicht dahingehend gebraucht/missbraucht werden, um den ordnungsgemäßen Erwerb eines Gastrogewerbescheins und/oder einer Schanklizenz zu umgehen und welche Stellen sind zuständig für die Überwachung, dass der Erwerb eines Gastrogewerbescheins und/oder einer Schanklizenz nicht durch massenhaftes Ausstellen von Ausnahmegenehmigungen für z. B. Events, Partys, etc. umgangen werden (bitte hierbei die Arbeitsdefinition für die Schwelle offenlegen, ab der von einer solchen Umgehung ausgegangen wird)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Für jeden vorübergehenden Alkoholausschank auf einer Veranstaltung ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) notwendig. Für die Ausführung von § 12 GastG sind die Gemeinden zuständig. Voraussetzung der Gestattung ist unter anderem eine Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers. Dies gilt für Schausteller, niedergelassene Gastwirte, die außerhalb ihrer Gaststätte Alkohol ausschenken, aber auch für Vereine. Die Bayerische Staatsregierung hat durch die Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) Erleichterungen auf den Weg gebracht, um Antragsteller und die Verwaltung finanziell und verfahrenstechnisch zu entlasten<sup>1</sup>. So gilt ein Antrag auf Gestattung schon nach zwei Wochen als genehmigt, wenn die erforderlichen Unterlagen (u. a. zur Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit) vollständig vorgelegt wurden und die zuständige Gemeinde keinen Bedarf für eine vertiefte Zuverlässigkeitsprüfung sieht.

Mitteilungspflichten aus anderen Rechtsvorschriften an Fachbehörden wie Polizei, Finanzamt oder Lebensmittelüberwachung sind von der Änderung der BayGastV

<sup>1</sup> vgl. <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2025-139/> – Link abgerufen am 11.05.2026

unberührt. Für den Vollzug gaststättenrechtlicher Vorschriften sind vorbehaltlich anderweitiger Regelung die Kreisverwaltungsbehörden, hier in der Regel die Ordnungsämter, zuständig.

Eine „Umgehung“ einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 2 GastG durch die Gestattung nach § 12 GastG ist nicht ersichtlich, da die Gestattung an einen besonderen Anlass anknüpft. Im Verfahren auf Erteilung einer Gestattung liegt es im Ermessen der zuständigen Gemeinde, bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Antragstellers Unterlagen nachzufordern bzw. gaststättenrechtliche Auflagen zu erteilen, wenn hierfür die Notwendigkeit gesehen wird.

Überdies gelten für Veranstaltungen auch noch weitere Rechtsvorschriften außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (z. B. das Landesstraf- und Verordnungsgesetz, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, die Versammlungsstättenverordnung), die notwendige und sinnvolle Anzeige-, Genehmigungs- sowie Erlaubnispflichten regeln. Die Gefahr eines Missbrauchs wird daher von der Staatsregierung nicht gesehen.